

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13.

Marienwerder, den 31. März

1886.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1636 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886; unter

Nr. 1637 das Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 16. März 1886; unter

Nr. 1638 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Führung der Kriegslagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten. Vom 2. März 1886; und unter

Nr. 1659 die Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 15. März 1886.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1640 das Gesetz, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes. Vom 17. März 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das anscheinend in London auf acht Oktavseiten mit kleinen lateinischen Lettern gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Hungrigen und Nackten“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. März 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Nithofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) **Vorschriften**
der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 — Nr. 15961 — über die Beibringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den

Ausgegeben in Marienwerder am 1. April 1886.

Pensions- u. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, sowie die unter 16 b, e und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. B. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr.-Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Spezial- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,

daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs noch gelebt hat,

wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. B. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten

(Ges. S. S. 298) zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen, ferner von Verbringung der Bescheinigungen darüber,

daß die bezugsberechtigte Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat,

und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind,

abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, sodas Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Verbringung des

Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand

zu den Spezial- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Verbringung

der Lebens-Atteste,

sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwengeldberechtigten und über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen,

wird für die Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartigelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über

die Eigenhändigkeit der Unterschrift,

das Leben,

bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand

künftighin erforderlich zu den Spezial- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Verbringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7. Bescheinigungen

über den Besitz des deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des Deutschen Reiches wohnen, von solchen aber sowohl zu den Spezial- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Gebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten

ihre Bestellungen vorzuzeigen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über

Bedürftigkeit und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Spezial- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen. Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Ober-Rechnungskammer.

3)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 4. Januar l. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dralienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zinscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinscheinen Reihe VII. jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinscheine Reihe VIII. eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

4) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinscheine Reihe VII. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie durch die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen,

sosfort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

5) Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- am 3. Mai in Culmsee,
- = 4. = = Graudenz,
- = 5. = = Nehden,
- = 6. = = Briesen,
- = 7. = = Strasburg Wpr.,
- = 8. = = Jablonowo Wpr.,
- = 10. = = Löbau,
- = 11. = = Rosenberg Wpr.,
- = 12. = = Marienwerder,
- = 13. = = Stuhm,
- = 17. = = Raudniß,
- = 18. = = Mewe,
- = 18. = = Christburg,
- = 20. = = Neuenburg,
- = 21. = = Schwesk,
- = 17. August in Dt. Krone,
- = 18. = = Flatow,
- = 19. = = Konitz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden — mit Ausnahme derjenigen von Rosenberg und Christburg — zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten 2 Märkten werden dagegen ersucht, die erkaufte Pferde in das ihnen von

der Kommission namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippenseker, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgesehnten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. von Troschke. Graf von Lindowström.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Der Herr Ober-Präsident hat vorbehaltlich der nachträglichn Zustimmung des Provinzial-Raths die Verlegung des nächsten Krammarktes zu Waldau vom 24. Mai d. Js. auf den 12. desselben Monats genehmigt.

Marienwerder, den 19. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

7) Mit Führung der Kirchenbücher bei der katholischen Pfarre zu Gorzno Kreis Strazburg ist der Vikar Adalbert Klatt zu Lubiewo beauftragt.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

Marienwerder, den 18. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat mittelst Erlasses vom 12. d. Mts. dem Vorstande des Gustav-Adolf-Haupt-Vereins für die Provinzen Ost- und Westpreußen die Genehmigung erteilt, auch in diesem Jahre eine Hauskollekte für Zwecke der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Provinz Westpreußen durch besondere, von den Vorständen der mit dem Hauptvereine der Stiftung in Verbindung stehenden Zweig- und Orts-Vereine zu bestellende, mit einer polizeilichen Legitimation zu versehende Kollektanten bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen, jedoch ausschließlich desjenigen Bezirks, welcher sich dem

Gustav-Adolf-Vereine zu Danzig angeschlossen hat, in den Monaten September und Oktober einzusammeln.

Marienwerder, den 20. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Marienwerder vom 2. Februar cr. ist festgesetzt worden, daß das Jagd I. des Forstreviers Smolnick von dem Forstgutsbezirk Rothwasser Kreises Thorn abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Thorn zu vereinigen ist.

Marienwerder, den 19. März 1886.

Der Bezirks-Ausschuß.

10) Nach Mittheilung der Direktion der Weichselbahn in Warschau soll im direkten Deutsch-Polnischen Verkehr nach Rußland auf Grund des allgemeinen Statuts für die russischen Eisenbahnen, eingeführt mit Gesetzeskraft vom 12. Juni 1885 ab, die zollamtliche Behandlung von Eisenbahntransportgütern an der Grenze auf russischer Seite in Mlawa und während der Beförderung von der Grenze bis zur Bestimmungstation, letztere ausgenommen, mit Ausschluß von sonstigen Vermittlungspersonen, allein durch die betreffende Eisenbahn-Verwaltung, oder deren zu diesem Behufe angestellte Organe (in Mlawa durch die kommerzielle Agentur der Weichselbahn) erfolgen. Die im Deutsch-Polnischen Güter-Tarif Theil II. zu § 51 sub 8 b enthaltene Bestimmung, nach welcher die Verzollung auf russischer Seite durch eine bei der betreffenden Zollkammer accreditirte Person zugelassen war, wird hiernach auch für den Uebergang in Mlawa aufgehoben, nachdem dies für Alexandrowo und Sosnowice bereits durch unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. geschehen ist.

Ein Vermerk im Frachtbriefe, durch den trotzdem die Verzollung unterwegs einer dritten Person übertragen werden sollte, hat der Weichseleisenbahn und den übrigen russischen Bahnen gegenüber keinerlei rechtliche Wirkung.

Bromberg, den 21. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

11) Flöß-Ordnung für die obere Brahe.

Auf Grund der §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41) wird über die Holzflößerei auf der oberen Brahe hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es steht einem Jeden frei, unter Beobachtung der folgenden Vorschriften Holz aller Art auf der oberen Brahe von demjenigen 1900 Meter unterhalb der Mühle Neu-Braa im Kreise Schlochau am linken Ufer gelegenen Punkte an, bis zu welchem der gegenwärtige Grundbesitz des Eigentümers der Mühle Neu-Braa reicht, bis zum Gute Jagdschütz im Kreise Bromberg zu flößen.

§ 2. Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei

führen der von der Königlichen Regierung in Bromberg zu ernennende Flößdirektor (zur Zeit der Bürgermeister in Crone a. B.) und unter ihm die Ortspolizeibehörden, welche seinen Verfügungen in Flößangelegenheiten Folge zu leisten haben, die Ablageaufseher und die von Brahe-Meliorations-Genossenschaften etwa zu bestellenden besonderen Aufsichtsbeamten.

In Fällen der Behinderung werden die Geschäfte des Flößerei-Direktors von einem durch die Königliche Regierung in Bromberg zu bestimmenden Stellvertreter wahrgenommen.

§ 3. Die Flößerei beginnt für verbundenes Holz, sobald das Wasser eisfrei ist, für unverbundenes Holz mit dem 1. Juli, und endet am 1. Dezember. Flößholz, welches nach dem 1. Dezember noch im Wasser liegt, kann der Flöß-Direktor ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers herauschaffen lassen.

§ 4. Wer Holz auf der oberen Brahe flößen lassen will, hat dem Flöß-Direktor zwei gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, zu welcher das Formular der Anlage A. zu benutzen ist.

Wenn der Unternehmer auf verschiedenen Ablagen Holz lagernd hat, so ist in Bezug auf jede Ablage ein besonderer Anmeldeschein erforderlich.

Auf einem Exemplar der Anmeldung erteilt der Flöß-Direktor die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden nach der Zeitfolge der Anmeldungen erteilt. Die zuletzt eingegangenen Anmeldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als dies ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flöße möglich ist.

§ 5. Personen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre wegen eines Forst- oder Jagdvergehens oder einer bei Gelegenheit der Flößerei begangenen Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind, können durch den Erlaubnißschein (§ 4) von der Verwendung beim Flößereibetriebe ausgeschlossen werden.

§ 6. Der Flößmeister hat für jeden Transport, für welchen ein Erlaubnißschein erteilt wird, ein Mannschaftsbuch nach dem Formulare der Anlage B. zu führen. Er muß Erlaubnißschein und Mannschaftsbuch dem Ablageaufseher rechtzeitig zur Unterschrift vorlegen, darf ohne solche den Transport nicht abgehen lassen und muß während der ganzen Flößerei Erlaubnißschein und Mannschaftsbuch bei sich haben und dieselben den Polizei-Behörden und den kontrollirenden Forstschutzbeamten, ersteren auch dem Schleusenwärter bei der Schleuse zu Mülhuf auf Verlangen vorzeigen.

Wird das in einem Erlaubnißscheine benannte Holz stakelweise in verschiedenen Gruppen von Trakten, die sich nicht unmittelbar folgen, abgelassen, so ist für jede Traktengruppe ein besonderes Mannschaftsbuch aufzustellen, welches der Flößführer der Staffel während der Fahrt bei sich haben und auf Verlangen vorzeigen muß.

Der Ablageaufseher muß ein Flößbuch nach dem

Formular der Anlage C. führen, welches alle Angaben der Mannschaftsbücher enthält, so daß Anfragen in Bezug auf den Transport daraus jederzeit beantwortet werden können.

Der Flößmeister bzw. Flößführer darf das treibende Holz nie ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen. Er ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§ 7. Wer mit der Flößerei beginnt, ohne seine Flößpapiere in Ordnung zu haben oder ohne dieselben vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißscheine enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt und die Flößerei anderer Unternehmer stört, kann, abgesehen von Schadenersatz und Strafe, von dem Flöß-Direktor, in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Holz sofort herauszuschaffen, oder bis auf weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Flößens einstweilen festzulegen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Langholz.

§ 8. Langholz, Blöcke, Eisenbahnschwellen, Kantholz, Bretter und Latten dürfen nicht wild, sondern nur in Tafeln oder Pläken verbunden gelöst werden.

Die zu verflößenden Rundhölzer müssen durch glattes Abputzen der Aeste schleusengerecht gemacht sein.

Die Breite einer Tafel darf 4,3 Meter nicht übersteigen.

Eine Trakt darf nicht mehr als 5 Tafeln enthalten und nicht länger als 60 Meter sein.

Das Anhängen von Senk- und Schwemmbäumen ist verboten.

§ 9. Jede Trakt muß vor ihrem Abgange mit einer in der Längsrichtung derselben aufgestellten 1 bis 2 Meter hohen weißen Tafel versehen sein, welche auf beiden Seiten in mindestens 30 Centim. hohen deutlichen schwarzen Ziffern die Nummer der Ablage, sowie die vom Ablageaufseher festzustellende Nummer der Trakt enthält und während der ganzen Fahrt aufgerichtet stehen bleibt.

§ 10. Auf der Fahrt muß jede Trakt mit zwei Flößern besetzt sein. Das Vermannen oder die gleichzeitige Verwendung derselben Mannschaft für verschiedene Holztransporte ist mit Ausnahme von Hülfsleistung in Nothfällen verboten. Personen, welche nicht im Mannschaftsbuche verzeichnet sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 11. Die Trakten dürfen nicht an Brücken, Bäumen oder Jäunen und nicht anders als einfach gestreckt hintereinander festgemacht werden, so daß der Stromstrich (Fahrwasser) stets frei bleibt.

Der Flößführer, welcher anlegt, darf die nachfolgenden Trakten oder Rähne nicht am Vorbeifahren hindern.

§ 12. Nach Antritt der Fahrt darf ohne dringende Veranlassung kein Floß länger als 24 Stunden

irgendwo liegen bleiben. Geschieht dies, so kann das Holz auf Kosten des Floßführers aus dem Wege geschafft werden.

§ 13. Den Flößern ist nicht gestattet, an anderen als den von dem Flöß-Direktor, der Ortspolizeibehörde oder den in §§ 44 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 genannten Beamten ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken und Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritt geschehen.

§ 14. Der Floßmeister bezw. Floßführer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch einen Polizei-Verwalter, ausübenden Polizei-Beamten oder einen Forstbeamten das Floß an derjenigen Uferseite anzulegen, auf welcher sich der betreffende Beamte befindet.

Wo dieses nicht sofort ausführbar ist, muß das Anlegen spätestens 150 Meter unterhalb der Stelle bewirkt werden, von welcher aus die erste Aufforderung erging. Die genannten Beamten sind berechtigt, jederzeit sowohl eine Revision des Floßes selbst, als der Papiere des Floßführers (§ 6) vorzunehmen.

§ 15. Floßmeister beziehungsweise Floßführer, die nach Eröffnung der Wildflößerei (1. Juli) flößen, müssen ihre Trakten, wenn sie auf einen Klastherholzfang treffen, an der Seite des Flusses anlegen und sind erst nach Ablauf von dreimal 24 Stunden und nur während der Tageszeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends die Deffnung des Fanges zu fordern berechtigt. Ein Anspruch auf Vergütung für die Wartezeit steht ihnen nicht zu.

B. Klastherholz.

§ 16. Klastherholz (Schichtholz) darf in Kiepen verbunden oder wild gefloßt werden. Für Kiepen gelten sämtliche vorstehend für Langholzverbände getroffenen Bestimmungen. Die Kiepen dürfen außerdem nur in solcher Höhe hergestellt werden, daß sie bei jedem vorkommenden Wasserstande schwimmen können.

Insbesondere dürfen Kiepen, deren Verflößung oberhalb der Brücke bei Drzewik im Kreise Conitz beginnt, nicht über 2 Meter hoch sein.

§ 17. Wer unverbundenes Klastherholz wild flößen will, hat zuvörderst eine Kaution nach dem Satze von 5 Mark auf 100 Raummeter Holz in baarem Gelde bei der Kreis-kasse in Bromberg zu deponiren.

Diese Kaution haftet für alle verwirkten Polizeistrafen, für den Ersatz entstandenen Schadens, soweit dieser anerkannt oder polizeilich festgestellt ist, und für Kosten, die aus polizeilicher Beseitigung von den aus der Wildflößerei auf dem Flusse entstandenen Verkehrsstörungen erwachsen. Die Quittung der Kreis-kasse über die erfolgte Hinterlegung der Kaution ist dem Anmelde-schein (§ 4) beizufügen. Die Rückgewähr der Kaution erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Flöß-Direktors, daß das Holz ausgewaschen ist und der Rückzahlung nichts entgegensteht.

§ 18. In dem Erlaubnißschein (§ 4) bestimmt der Flöß-Direktor die Zeit, binnen welcher das Einwerfen, Nachtreiben und Auswaschen des Holzes beendet

sein muß. Als längste Frist werden für die Flußstrecke von Neu-Braa bis Crone a. B. 3 Wochen, von Crone bis Bromberg 10 Tage festgesetzt. Für kürzere Strecken hat der Flöß-Direktor die Fristen hiernach zu bemessen.

§ 19. Durch das wildgefloßte Klastherholz darf den Langholzflößen und Rähnen die Fahrt nicht versperrt und der freie Abfluß des Wassers nirgends gehemmt werden.

Wenn in dem Erlaubnißscheine nichts anderes bestimmt ist, so hat der Unternehmer außer dem Floßmeister auf je 500 Raummeter einen Flößer und zum Auswaschen auf jede 3000 Raummeter mindestens 40 Mann anzustellen.

Werden die hiernach erforderlichen Mannschaften nicht angestellt, so kann der Flöß-Direktor ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers entweder die Feh-lenden annehmen oder das Holz aus dem Flusse schaffen lassen.

§ 20. Beim Flößen muß der Unternehmer an jeder Brücke einen Wächter aufstellen, welcher Stopfungen des Holzes zu beseitigen und Beschädigungen der Brücke sowie des Ufers möglichst zu verhüten hat.

Wo bei Brücken nach dem Ermessen des Flöß-Direktors die Legung von Fangbäumen erforderlich ist, muß der Unternehmer diese rechtzeitig bewirken. Ist von dem Unternehmer die Bestellung des Wächters oder die Legung der Fangbäume unterlassen worden, so erfolgt sie auf seine Kosten durch den Flöß-Direktor, oder, wenn dessen Verfügung nicht schnell genug eingeholt werden kann, durch die Ortspolizeibehörde.

§ 21. Das wild gefloßte Holz muß an den Stellen, wo es zum Auswaschen kommen soll, in sicheren Fängen angesammelt, und das Auswaschen muß in dem Maß gefördert werden, daß das heranschwimmende Holz niemals über die Grenzen des Fanges sich anstaut.

Den Fängen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß zwischen dem Fangbalken und dem Ufer ein 6 Meter breites Fahrwasser offen bleibt, welches durch leicht zu öffnende Abflüsse von dem anschwimmenden Holze frei erhalten wird.

§ 22. Die Uferbesitzer müssen einen 1 Meter breiten Uferstreifen zum Begleiten und Fortschaffen des treibenden Holzes durch die Flößer frei geben und müssen an den vom Flöß-Direktor oder in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stellen die zum Ausziehen, Aufstellen und Einwerfen des Holzes erforderliche Fläche einräumen. Die dafür vom Flößunternehmer zu zahlende Vergütung wird beim Mangel der Einigung vom Flöß-Direktor, in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt.

§ 23. Auch für Beschädigungen, welche durch das Ausufern des Holzes auf die angrenzenden Grundstücke entstehen, hat der Flößunternehmer eine Vergütung zu zahlen, die nach Vorschrift des § 22 festgesetzt wird.

Ein für allemal feststehende Entschädigungen können vormeg bei Ertheilung der Erlaubnißscheine auf Anweisung des Flößerei-Direktors zu einer öffentlichen Kasse erhoben werden, aus welcher dann die Empfangsberech-

tigten in bestimmten Zeiträumen die resp. Vergütungen erhalten.

§ 24. Den Uferbesitzern steht das Fischen nach Senkholz nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Juli zu.

III. Bestimmungen über das Passiren der Aalsfänge bei Stiporsz, Schwornigaz und Plensno, sowie über das Durchschleusen in Mühlhof und Crone a. B.

A. Aalsfänge.

§ 25. Der Floßmeister bezw. Floßführer, dessen Holztransport durch die Aalsfänge bei Stiporsz, Schwornigaz und Plensno hindurch soll, hat mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen des Holzes die Besitzer der Aalsfänge von der voraussichtlichen Zeit des Eintreffens in Kenntniß zu setzen und dabei das Deffnen der Fänge zu verlangen.

Die Besitzer der letzteren sind bei rechtzeitig erhaltener Benachrichtigung verpflichtet, dieselben zu dem gedachten Zeitpunkte soweit vollständig wegzuräumen, daß das Holz ungehindert vorbeitreiben kann.

Für dies Deffnen der Aalsfänge hat der Floßmeister bezw. Floßführer den Besitzern auf jede angefangenen 12 Stunden zu zahlen:

| | |
|--------------------------------|--------------|
| zu Aalsfang Nr. 1 bei Stiporsz | 2 Mk. 80 Pf. |
| " " Nr. 2 = Schwornigaz | 2 " 80 " |
| " " Nr. 3 = Plensno | 4 " 80 " |

Wird jedoch das Holz an den ungeöffneten Aalsfängen vorübergeführt, ohne dieselben zu berühren, so ist eine Entschädigung vorbehaltlich anderweiter Entscheidung im Rechtswege überhaupt nicht zu leisten.

B. Mühlhof.

§ 26. Jeder, welcher Holz durch die Mühlhöfer Schleuse passiren lassen will, hat das Holzquantum und die Zeit, wann er damit in Mühlhof einzutreffen gedenkt, dem daselbst stationirten Schleusenwärter mindestens 6 Tage vorher anzuzeigen, vor dem Durchgange sich bei dem Wärter zu melden und dessen Anordnungen beim Durchflößen des Holzes zu befolgen.

§ 27. Das Durchflößen findet in der Reihenfolge statt, in welcher die Holztransporte oberhalb der Schleuse ankommen.

Die Holztraften müssen bis zum Beginne des Durchlasses in hinreichender Entfernung von der Schleuse am Ufer sorgfältig festgelegt werden und dürfen nie ohne Aufsicht bleiben, widrigenfalls der Schleusenwärter angewiesen ist, diese Anordnung auf Kosten der Säumnigen durchzusetzen.

§ 28. Das verbundene Holz darf bei der Schleuse nur 2 Meter 20 Centimeter in der Breite messen.

§ 29. Das Durchflößen findet mit alleiniger Ausnahme des Schichtholzes nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang statt. Schichtholz bei Wildflößerei kann bei hellem Mondschein auch während der Nacht durchgelassen werden.

C. Crone a. B.

§ 30. Für diejenigen Hölzer, welche die Schleuse bei Crone a. B. passiren sollen, hat der Floß-Direktor

das Recht, die Stellen besonders zu bezeichnen, an welchen allein die Flöße zur Anmeldung, Revision etc. anlegen dürfen.

§ 31. Flöße, welche in den Bromberger Kanal gehen sollen, dürfen höchstens vorne 3,5 Meter, in der Mitte 4 Meter und hinten 4,3 Meter, bei rechteckigem Verbaude aber nur 3,9 Meter breit sein.

Diejenigen Hölzer, welche noch nicht kanalmäßig verbunden sind und den Kanal bezw. die Stadtschleuse noch nicht passiren sollen, müssen oberhalb Jagdschütz (Gut) verbleiben, während die kanalmäßig verbundenen und gleich in den Kanal zu befördernden Hölzer bis oberhalb der Eisenbahnbriicken bei Bromberg gebracht werden können.

§ 32. Für das Durchschleusen in Mühlhof und Crone a. B. sind die im Tarife der Anlage D. aufgeführten Schleusengelder zu entrichten.

IV. Brücken.

§ 33. Im Falle des Neubaus oder der Hauptreparatur einer Brücke über die Brahe auf der im § 1 bestimmten Strecke hat die zuständige Polizeibehörde vor ihrer Entscheidung die gutachtliche Aeußerung der Landespolizeibehörde des betreffenden Regierungsbezirks einzuholen.

V. Zulässigkeit von Beschlagnahmen.

§ 34. Zur Deckung des für Beschädigungen an Wasserbauwerken, Schleusen, Brücken, Dämmen und Ufern etwa zu leistenden Schadenersatzes, sowie zur Deckung der Geldbeträge, welche erwachsen, wenn die zuständigen Beamten auf Kosten der Zuwiderhandelnden die vorgeschriebenen Anordnungen zur Ausführung bringen, sind diese Beamten befugt, in Ermangelung anderweitiger Sicherheit einen entsprechenden Theil der Hölzer in Beschlag zu nehmen und erforderlichenfalls zu verkaufen. Die Haftpflicht des Floßunternehmers regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

VI. Aufhebung früherer Bestimmungen.

§ 35. Das Reglement über den Flößereibetrieb bei Mühlhof vom 10. Februar 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1876 Seite 66), sowie die Schleusentarife von demselben Tage für Mühlhof und Crone, ebenso die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Bromberg vom 25. Mai 1866 und vom 9. Juli 1873 (Amtsblatt für 1866 Beilage zu Nr. 22 und Amtsblatt für 1873 Seite 199) werden aufgehoben.

Berlin, den 20. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Böttcher.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:

Manau.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Schulz.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

v. Pommer-Esche.

I. Anmeldefchein zum Flößen.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, während der diesjährigen Flößperiode durch den Flößmeister
 wohnhaft zu die nachstehenden Flößer:

- 1.
- 2.
- 3.

von der Ablage Nr. bei bis flößen zu lassen.
 , den ten 18
 (Unterschrift des Unternehmers.)

Diese Beglaubigung soll nicht die Bedeutung eines Ursprungs-Attestes, sondern nur die einer Bescheinigung über das Vorhandensein der betreffenden Flößer haben.

Vorstehende Anmeldung beglaubigt.
 , den ten 18
 Der Ablage-Aufseher.

II. Erlaubnißschein zum Flößen Nr.

Der vorstehende Antrag wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Flößordnung vom
 genehmigt, mit folgender Maßgabe

. , den ten 18
 Der Flöß-Direktor.

Der vorstehende Erlaubnißschein ist mir vorgezeigt.
 Der Ablage-Aufseher.

M a n n s c h a f t s b u c h.

(gehört zu) Nr. des Erlaubnißscheines Nr. der Ablage.

| Name des Flößmeisters (Flößführers). | Bohnort | Der Trakt | | Der einzelnen Lafeln in der Trakt | | N a m e n der Mannschaften, welche zum Transporte gehören, und zwar für jede Trakt besonders. | W o h n o r t |
|---|---------|-----------|------------|---|-----------------|---|---------------|
| | | Nr. | Länge m | Nr. | Stamm- zahl. | | |
| | | 1 | | 1 | | | |
| | | | | 2 | | | |
| | | | | 3 | | | |
| | | | | 4 | | | |
| | | | | 5 | | | |
| Sa. | | 2 | | 1 | | | |
| | | | | 2 | | | |
| | | | | 3 | | | |
| | | | | 4 | | | |
| | | | | 5 | | | |
| Sa. | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

NB. Formular auf ganzem Bogen. Am Schlusse der leyten Seite die Bescheinigung.

Gegen die Verwendung der vorstehend aufgeführten Mannschaften ist in Bezug auf § 5 der Flößordnung vom nichts einzuwenden.
 , den ten 18

Der Ablage-Aufseher.

F l ö ß - B u c h

des Ablage-Aufsehers
in
für das Jahr 18 . . .

| Nr. der Ablage. | Nr. des Erlaubnis-scheines. | Der Trast | | Der einzelnen Tafeln in der Trast | | Datum des Ab-ganges. | Namen der Mannschaften, welche zum Transporte gehören, und zwar für jede Trast besonders: | Wohnort | Name und Wohnort des Floßmeisters oder Floßführers und Bemerkungen. |
|-----------------|-----------------------------|-----------|---------|-----------------------------------|-------------|----------------------|---|---------|---|
| | | Nr. | Länge m | Nr. | Stamm-zahl. | | | | |
| | | | | 1 | | | | | |
| | | | | 2 | | | | | |
| | | | | 3 | | | | | |
| | | | | 4 | | | | | |
| | | | | 5 | | | | | |
| | Sa. | | | 1 | | | | | |
| | | | | s 4 | | | | | |
| | | | | bis 5 | | | | | |

Anlage D.

T a r i f

zur Erhebung der Gefälle bei den Holzflößschleusen zu Mühlhof und Crone a. B. von den auf der Brahe verflößten Hölzern.

| Pos. | Es ist zu zahlen | Schleusen-geld | |
|------|---|----------------|----|
| | | M. | ſ |
| 1 | Für Ein Stück Schiffs-Krummholz | — | 01 |
| 2 | " Ein Hundert Schiffskniee | — | 35 |
| 3 | " Ein Stück Langholz | — | 03 |
| 4 | " Ein Hundert Bahnschwellen | — | 35 |
| 5 | " Ein Hundert Stäbe Stabholz (Ring zu 240 Stück 07 Pf.) | — | 03 |
| 6 | " Ein Raummeter Nutzholz | — | 03 |
| 7 | " Ein Raummeter Brennholz | — | 03 |
| 8 | " Ein Hundert Planken | — | 85 |
| 9 | " Ein Hundert Bohlen | — | 50 |
| 10 | " Ein Hundert Bretter | — | 45 |
| 11 | " Ein Hundert Kantholz | — | 20 |
| 12 | " Ein Hundert Latten | — | 15 |

Polizei-Verordnung

über die Flößerei auf der oberen Brahe.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265 fg.) und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung für 1883 S. 195 fg.) verordne ich, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

Wer den Festsetzungen der Flöß-Ordnung für die

obere Brahe vom 20. November 1885 zuwiderhandelt oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen oder nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837 (Gesetz-Sammlung für 1837 S. 57) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt, in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Marienwerder, den 8. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.

12) Flöß-Ordnung für die Spriza.

Auf Grund der §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 41) wird über die Holzflößerei auf der Spriza hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Es steht Jedem frei, unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen Holz aller Art auf der Spriza vom Einflusse in den Vaska-See an zu flößen:

§ 2. Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei führen der vom königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder zu bestimmende Flößinspektor (zur Zeit der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Grünhagen) und unter ihm die Ortspolizei-Behörden, welche seinen Verfügungen in Flößangelegenheiten Folge zu leisten haben.

§ 3. Die Flößerei beginnt, sobald das Wasser eisfrei ist, und endet am 15. November.

Flößholz, welches nach dem 15. November noch im Wasser liegt, kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers heraus-schaffen lassen.

§ 4. Wer Holz auf der Spriza flößen lassen will, hat dem Flößinspektor zwei gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, zu welcher das Formular der Anlage zu benutzen ist.

Auf einem Exemplare der Anmeldung ertheilt der Flößinspektor die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden nach der Zeitfolge der Anmeldung ertheilt. Die zuletzt eingegangenen Meldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als dies ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flöße möglich ist.

Der Flößführer muß den Erlaubnißschein während der ganzen Flöße bei sich haben, und denselben auf Verlangen den betreffenden Polizeibehörden und den Stauwerksbesitzern jederzeit vorzeigen.

§ 5. Zu Flößführern und Flößern dürfen Personen nicht bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder des verfloffenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Forst- oder Jagdvergehens oder wegen einer bei Gelegenheit der Flößerei verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind.

Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, können vom Flößinspektor durch den Erlaubnißschein (§ 4) von der Flöße zurückgewiesen werden.

§ 6. Wer mit der Flößerei beginnt, ohne einen Erlaubnißschein (§ 4) zu besitzen oder vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißscheine enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt oder die Flößerei anderer Unternehmer stört, kann, abgesehen von Schadenersatz und Strafe, von dem Flößinspektor, in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde, angehalten werden, das Holz sofort herauszuschaffen oder bis auf weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Flößens einstweilen festzulegen.

§ 7. Wenn in dem Erlaubnißscheine nichts an-

deres bestimmt ist, so hat der Unternehmer anzustellen außer dem Flößführer:

- a. beim Flößen von Langholz auf jede Trast, welche aus mehreren zusammenhängenden Tafeln besteht, 2 Flößer,
- b. bei lose schwimmenden Eisenbahnschwellen auf jedes Hundert Schwellen einen Flößer,
- c. bei Schichtholz (Klasterholz) auf je 100 Raummeter einen Flößer, und zum Auswaschen auf jede 1000 Raummeter 15 Mann.

Werden die hiernach erforderlichen Mannschaften nicht angestellt, so kann der Flößinspektor oder die Ortspolizeibehörde ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers entweder die fehlenden annehmen oder nach Umständen das Holz aus dem Flusse schaffen lassen.

§ 8. Langholz, Blöcke, Rantholz, Bretter und Latten dürfen nicht wild, sondern nur in Tafeln oder Plätzen verbunden geflößt werden.

§ 9. Die Länge einer Trast darf 40 Meter nicht überschreiten. Die Trast darf nicht mehr wie 3 Tafeln enthalten. Die einzelne Tafel darf nicht breiter sein wie 2½ Meter.

§ 10. Beim Flößen unverbundener Hölzer muß der Unternehmer an jeder Brücke einen Wächter aufstellen, welcher Stopfungen des Holzes zu beseitigen und Beschädigungen der Brücke sowie der Ufer möglichst zu verhüten hat. Ist von dem Unternehmer die Bestellung solcher Wächter unterlassen, so erfolgt sie auf seine Kosten durch den Flößinspektor, oder, wenn dessen Verfügung nicht schnell genug eingeholt werden kann, durch die Ortspolizeibehörde.

§ 11. Der Flößführer darf das treibende Holz nicht ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen.

Er ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transportes, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§ 12. Die Uferbesitzer müssen einen 1 Meter breiten Uferstreifen zum Begleiten und Fortschaffen der treibenden Hölzer Seitens der Flößer freigeben, und an den vom Flößinspektor oder in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stellen die zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer die zum Aufstellen derselben erforderliche Fläche einräumen.

Die dafür von dem Flößunternehmer zu entrichtende Vergütung hat im Mangel der Einigung, vorbehaltslos nach dem Rechtsweges, der Flößinspektor, in eiligen Fällen die Orts-Polizei-Behörde, festzustellen.

Dasselbe gilt von der Vergütung für Beschädigungen, welche durch Ausufern des Holzes auf die angrenzenden Grundstücke entstehen.

Sin für allemal feststehende Entschädigungen können vorweg bei Ertheilung des Erlaubnißscheines auf Anweisung des Flößinspektors zu einer öffentlichen Kasse erhoben werden, aus welcher dann die Empfangsberechtigten in bestimmten Zeiträumen die betreffenden Vergütungen erhalten.

§ 13. Den Uferbesitzern steht das Fischen nach Senkholz nur während der Zeit vom 15. November bis zum Beginne der ersten Flöße im nächsten Frühjahre zu.

§ 14. Der Flößführer, dessen Holztransport durch den Modzieler und großen Laska'er Malfang passiren soll, hat mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen des Holzes die Besitzer der Malfänge von der voraussichtlichen Zeit des Eintreffens in Kenntniß zu setzen und dabei das Öffnen der Fänge zu verlangen.

Die Besitzer der letzteren sind bei rechtzeitig erhaltener Benachrichtigung verpflichtet, dieselben zu dem gedachten Zeitpunkte soweit vollständig wegzuräumen, daß das Holz ungehindert vorüberstreifen kann.

Der Flößführer hat den Besitzern der Malfänge für jedesmaliges Wegräumen, Offenhaltung während 24 Stunden und Wiederaufbauen zu zahlen:

- 1) bei dem Modzieler Malfang zwischen dem Dlugi-See und dem Parszeniza-See . . . 24 Mark,
- 2) bei dem großen Laskaer Malfang zwischen dem Slusa-See und Witoczno-See . . . 30 Mark.

Für längeres Offenhalten ist auf jede weiteren angefangenen 24 Stunden bei den Malfängen zu 1 und 2

eine Entschädigung von je 6 Mark Seitens des Flößführers an die Besitzer zu entrichten.

Wird jedoch das Holz an den ungeöffneten Malfängen vorübergeführt, ohne dieselben zu berühren, so ist eine Entschädigung vorbehaltlich anderweiter Entscheidung im Rechtswege überhaupt nicht zu leisten.

§ 15. Im Falle des Neubaus oder der Haupt-Reparatur einer Brücke über die Sprizga auf der in § 1 bestimmten Strecke hat die zuständige Polizei-Behörde vor ihrer Entscheidung die Auserung des Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder einzuholen.

Berlin, den 20. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Böttcher.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Manau.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Schulz.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

v. Pommer-Esche.

Anlage.

I. Anmeldung zum Flößen.

Der Unterzeichnete beabsichtigt während der diesjährigen Flößperiode durch den Flößführer wohnhaft zu und eine Anzahl von Flößern die nachstehend verzeichneten Hölzer:

- 1.
- 2.
- 3.

u. s. w.

aus der Forst auf der Sprizga von der Ablage bei bis flößen, und nach beendeter Flöße Tage lang nach Senkholz fischen zu lassen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Unternehmers.)

II. Entscheidung des Flöß-Inspektors.

Der vorstehende Antrag wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Flößordnung vom genehmigt mit folgenden Maßgaben:

- 1. das Holz muß eingeworfen werden am
- 2. das Holz muß ausgewaschen werden spätestens am
- 3. Nach Senkholz darf der Unternehmer nur fischen lassen

Tage nach beendeter Flöße.

4.

u. s. w.

(Ort, Datum und Unterschrift des Flöß-Inspektors.)

Polizei-Berordnung

über die Flößerei auf der Sprizga.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265 fg) und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung für 1883 Seite 195 fg) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

Wer den Festsetzungen der Flößordnung für die Sprizga vom 20. November 1885 zuwiderhandelt oder

die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetze oder nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837 (Gesetz-Sammlung für 1837 Seite 37) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. belegt, in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

Marienwerder, den 8. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

13) Zu dem Anfang September d. J. in Danzig stattfindenden VII. Westpreußischen Gewerbetage wird von uns hierdurch eine

Konkurrenz Westpreußischer Schlosser ausgeschrieben.

Als Arbeitsstücke sind hierfür gewählt:

A. Ein vollständiger Beschlag zu einer zweiflügeligen 45 mm ($\frac{3}{4}$ Zoll) starken Hausthüre (bestehend in 4 Aufsatzbändern, 1 langen und 1 kurzen Rantenriegel, Einstemmschloß mit Falle und Verschlussriegel, sowie schmiedeeisernen Drückern, Schildern und Schließblech).

Der Verkaufspreis darf, auch für weitere Bestellungen, sechszig Mark nicht übersteigen.

B. Ein Gitterstück von 1 Met. Feldhöhe mit 2 Pfosten. Dasselbe ist ohne Anstrich und Verkittung einzuliefern. Verkaufspreis pro laufenden Meter (ohne Anstrich und Sockelsteine) nicht über 30 Mk.

Westpreußische Schlosser, welche sich bei einem der beiden oder auch bei beiden Arbeitsstücken an der Konkurrenz zu betheiligen gedenken, wollen uns dies, zu Händen des mitunterzeichneten Schriftführers, der auch zu weiterer Auskunfttheilung bereit ist, baldmöglichst und spätestens bis zum 1. Mai d. J. anzeigen.

Ueber den Einlieferungs-Termin wird noch das Nähere bestimmt werden; doch müssen die Konkurrenzstücke spätestens am 27. August d. J. zur Einlieferung hierher fertig sein.

Für die beiden besten Konkurrenzstücke jeder Kategorie sind von uns Preise von einhundert beziehungsweise fünfzig Mark ausgesetzt.

Danzig, den 6. März 1886.

Die Direktion des Gewerblichen Central-Vereins der Provinz Westpreußen.

Der Vorsitzende:

Hagemann, Bürgermeister zu Danzig.

Der Schriftführer:

Ehlers, Sekretär der Kaufmannschaft in Danzig.

Berger, Fabrikant (Danzig). Ehrhardt, Königl. Regierungs- und Baurath (Danzig). Lambeck, Buchdruckereibesitzer und Stadtrath (Thorn).

Professor Dr. Nagel (Elbing).

Pfannenschmidt, Fabrikbesitzer (Danzig).

H. Schütz, Malermeister (Danzig).

14) Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrverweser, Prediger Heinrich Louis Paul Müller ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Landeck, Breitenfelde, Crummensee und Wusters von den Patronaten berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt werden.

Es sind im Kreise Schlochau ernannt: der Mittergutsbesitzer Freiherr v. d. Holz zu Pagdanzig zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Prechlau und der Rentier Köpfe zu Prechlau zum Stellvertreter desselben.

Dem Forstauffseher Albrecht, bisher in der Oberförsterei Wandenburg, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Verletzung des Försters Winkiger erledigte Stelle zu Kögnitz in der Oberförsterei Lindenberg vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen.

15) Erledigte Schulstellen.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Schroz ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Hatwig zu Dt. Krone zu melden.

Die 3. Schullehrerstelle zu Kalbau wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Malachin wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Wittun wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)